

Übersetzung: Almindelige forretningsbetingelser – erhvervskunder.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** **Firmenkunden**

Geltend für Kundenbeziehungen mit der:

Sydbank A/S  
Peberlyk 4  
DK-6200 Aabenraa  
CVR-Nr.: 12626509  
www.sydbank.dk  
info@sydbank.dk

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den inländischen Filialen der Bank und dem Kunden. Ergeben sich aus einer mit Ihnen getroffenen Vereinbarung oder aus Sonderbedingungen z. B. von Einlagen-, Darlehens- oder Kreditverträgen Regelungen, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten vorrangig die Bestimmungen der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung oder der Sonderbedingungen.

Für einige Geschäftsbereiche bedarf es detaillierter Regelungen, die ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. So z. B. Depot- und Schließfachbedingungen sowie Scheck- und Kartenbedingungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthalten ebenfalls Informationen gemäß des dänischen Gesetzes über Zahlungsdienste (Lov om betalingstjenester) und gelten als Rahmenvertrag, in dem angegeben ist, dass für Zahlungskonten besondere Bestimmungen gelten.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sonstigen Konditionen und Mitteilungen werden in dänischer Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen sind unverbindlich, und der dänische Text genießt stets Vorrang.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bis auf weiteres ab dem 1. November 2009 gültig und können von der Bank mit einer Frist von drei Monaten durch Bekanntmachung in der dänischen Tagespresse geändert werden.

Eine Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Konditionen der Bank sind jederzeit gegen ein Entgelt in Ihrer örtlichen Filiale sowie auf der Website der Bank erhältlich.

### **1. Aufnahme einer Kundenbeziehung**

Bei der Aufnahme einer Kundenbeziehung zwischen Ihnen und der Bank, sind der Bank Namen, Anschrift und Personenkennziffer (CPR-Nr.) oder Arbeitgeber-

**Sydbank**

nummer (CVR-Nr.) mitzuteilen. Privatunternehmen mit eingetragenem Sitz im Ausland haben ferner der Bank steuerliche Verhältnisse, darunter steuerlicher Wohnsitz des Besitzers, Steuer-Ident-Nr. (TIN) oder Auskünfte über den Geburtsort des Besitzers mitzuteilen.

Die Bank ist berechtigt, die Identifikation und Legitimation der tatsächlichen Besitzer des Unternehmens zu verlangen.

Die Auskünfte sind nachzuweisen, und die Bank ist zur Aufbewahrung einer Kopie dieser berechtigt.

## **2. Zeichnungsverhältnisse und Vollmacht**

Sie sind verpflichtet die Bank über die Personen in Kenntnis setzen, denen Sie Vertretungsbefugnis erteilt haben. Änderungen der Vertretungsbefugnis sind der Bank schriftlich anzuzeigen.

Sie können anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen, in Ihrem Namen der Bank gegenüber Verfügungen zu treffen. Die Bank kann verlangen, dass der Vollmachtsvordruck der Bank Anwendung findet. Die Änderung oder der Widerruf von Vollmachten sind der Bank jeweils schriftlich anzuzeigen.

Bei der Eröffnung von Gemeinschaftskonten bei der Bank sind die Kontoinhaber nur gemeinschaftlich berechtigt, über die Gemeinschaftskonten zu verfügen, es sei denn, die Kontoinhaber haben sich gegenseitig Einzelverfügungsberechtigungen erteilt.

Die Vollmacht erlischt mit dem Tod des Vollmachtgebers und Konten, Depots und Schließfächer werden gesperrt. Dies gilt gleichermaßen für Gemeinschaftskonten, -depots und -schließfächer. Der/die überlebende(n) Kontoinhaber wird/werden hierüber von der Bank in Kenntnis gesetzt.

## **3. Schweigepflicht der Bank**

Die Mitarbeiter der Bank sind über Ihre Verhältnisse und über die Verhältnisse der übrigen Kunden zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Auskünfte, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Bank zur Kenntnis gelangen, nicht unberechtigt weiterleiten.

## **4. Zahlungskonto**

Sämtliche Konten bei der Bank, die in Hinblick auf die Ausführung von Zahlungsvorgängen eröffnet sind, fallen in den Geltungsbereich des dänischen Gesetzes über Zahlungsdienste.

Die Bank legt fest, welche Kontoarten Zahlungskonten sind, weshalb die Aus-

führung von Zahlungsvorgängen nicht von allen Konten bei der Bank aus möglich ist.

## 5. Zins- und Provisionskonditionen

Die Zins- und Provisionssätze der jeweiligen Einlagen- und Darlehenskonto sind variabel, soweit zwischen Ihnen und der Bank nicht ausdrücklich sonstige Vereinbarungen getroffen worden sind. Variable Zins- und Provisionssätze bedeuten, dass die Bank die Sätze ändern kann.

Variable Zins- und Provisionssätze können von der Bank jederzeit fristlos geändert werden, sofern die Änderung Ihnen zum Vorteil gereicht.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die Bank die variablen Zins- und Provisionssätze für Einlagen herabsetzen und für Darlehen anheben,

und zwar **fristlos**, soweit

- 1) geld- oder kreditpolitische Änderungen im In- und Ausland, hierunter Änderungen des dänischen Diskontsatzes, das allgemeine Zinsniveau für die Bank maßgeblich beeinflussen
- 2) eine sonstige Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, hierunter u. a. an den Geld- und Rentenmärkten, für die Bank von Bedeutung ist,

und mit einer **Frist von 14 Tagen**, sofern:

- 3) eine Änderung einer oder mehrerer Kontoarten in Marktgegebenheiten, darunter eine etwaige Fusion mit einem anderen Kreditinstitut (oder einem anderen Finanzinstitut), begründet ist
- 4) sich die Modalitäten ändern, die im Einzelfall bei der Festlegung der für Sie maßgeblichen Zins- und Provisionskonditionen jeweils zugrunde gelegt worden sind, darunter z. B. die Höhe oder der Umfang Ihrer Einlagen oder der Ihnen von der Bank gewährten Darlehen oder Kredite
- 5) die Bank – unabhängig von der Entwicklung des generellen Zinsniveaus – aus geschäftlichen Gründen, darunter u. a. aus Rentabilitätsgründen oder aber um eine zweckmäßigere Nutzung ihrer Ressourcen oder Kapazitäten zu erzielen, eine Änderung der von ihr zugrunde gelegten generellen Zins- und Preisfestsetzung vornimmt.

Die Bank teilt auf Anfrage ihre Zins- und Provisionssätze für Einlagen sowie für Darlehen und Kredite mit.

Die Bank wird Sie schriftlich oder durch Veröffentlichung in der dänischen Tagespresse über Zins- und Provisionsänderungen informieren.

## **6. Zins- und Provisionsberechnung sowie Zins- und Provisionsgutschrift/-belastung**

Für die Mehrheit der Kontoarten erfolgt die Zinsberechnung täglich. Bei Einlagenkonten werden die Zinsen im Regelfall einmal jährlich im Nachhinein gutgeschrieben, bei Darlehenskonten werden Zinsen und Provision monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich im Nachhinein berechnet.

Bei Garantien wird die Provision entweder monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gutgeschrieben. Die Provision kann im Nachhinein oder im Voraus berechnet werden, und das Gutschreiben erfolgt durch einen Mindestbetrag, der auf Anfrage mitgeteilt wird.

Die Zins- und Provisionsgutschrift bzw. -belastung ist dem Bankspargbuch, den Kontoauszügen oder sonstigen Übersichten zu entnehmen.

Zinsen unter einem gewissen Betrag, der von der Bank auf Anfrage mitgeteilt wird, werden dem Konto nicht gutgeschrieben bzw. vom Konto nicht abgebucht.

Die Bedingungen der Bank über Zins- und Provisionsberechnung sind auf Anfrage erhältlich und können von der Bank jederzeit fristlos geändert werden.

## **7. Wertstellung und Ausführungsfrist**

Der Wertstellungstag ist der Tag, mit dem die Verzinsung einer Einzahlung, Auszahlung oder sonstigen Kontobewegung auf einem Konto beginnt.

Bei Bareinzahlungen auf das Konto, einschl. Einzahlungen per Scheck oder Dankort-Kreditkarte, ist der erste Bankgeschäftstag nach erfolgter Einzahlung in der Regel der Wertstellungstag.

Bei Einzahlungen in dänischen Kronen oder Euro auf das Zahlungskonto gilt der Tag der Einzahlung als Wertstellungstag.

Bei Einzahlungen in dänischen Kronen oder Euro auf das Zahlungskonto eines Firmenkunden gilt der Tag der Einzahlung als Wertstellungstag.

Bei Auszahlungen gilt der Abfertigungstag als Wertstellungstag.

Samstage, Sonn- und Feiertage, der Tag nach Christi Himmelfahrtstag, der 5. Juni (Verfassungstag) sowie der 24. und 31. Dezember sind Bankfeiertage.

Die Bedingungen der Bank über Wertstellung sind auf Anfrage erhältlich und können von der Bank jederzeit fristlos geändert werden.

Die Ausführungsfrist ist der bis zur Gutschrift des Zahlungsvorganges auf dem Konto des Zahlungsempfängers verstrichene Zeitraum.

Für Zahlungsvorgänge, die in den Geltungsbereich des dänischen Gesetzes über Zahlungsdienste fallen, beträgt die Ausführungsfrist bis zu vier Bankgeschäftstage.

Geht ein Zahlungsauftrag gegen Ende eines Bankgeschäftstags ein, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Bankgeschäftstag eingegangen. Das Ende eines Bankgeschäftstags hängt von der Art des erteilten Zahlungsauftrages ab. Der Endzeitpunkt für die verschiedenen Arten von Zahlungsvorgängen wird auf Anfrage mitgeteilt.

## **8. Entgelte und Auslagen**

Für ihre Leistungen und für die Beantwortung von Anfragen behördlicher Stellen, soweit die Bank laut Gesetz dazu verpflichtet ist, werden Ihnen von der Bank Entgelte und Auslagen berechnet.

Entgelte werden entweder als fixe Pauschalbeträge für die betreffende Leistung oder als Prozent- oder Stundensatz unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges berechnet. Die Berechnungsmethoden können miteinander kombiniert werden.

Gemäß dem dänischen Gesetz über Zahlungsdienste kann die Bank für die Übersendung von Auskünften Entgelte erheben.

Die generellen Entgelte und Sätze sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, das in allen Niederlassungen der Bank auf Anfrage ausgehändigt wird. Übrige Entgelte werden auf Anfrage mitgeteilt.

Entgelte können von der Bank jederzeit fristlos herabgesetzt werden.

Die Bank kann jederzeit für einzelne Leistungen und für neue Vereinbarungen generell Entgelte einführen und erhöhen.

Wird nichts anderes vereinbart, kann die Bank bei Dauervertragsverhältnissen mit einer Frist von einem Monat, die von Ihnen laufend zu entrichtenden Entgelte erhöhen, soweit

- Marktgegebenheiten, darunter verändertes Kundenverhalten oder die Umstellung interner Strukturen, für eine oder mehrere Kontoarten eine Änderung begründen
- sich die Modalitäten ändern, die im Einzelfall bei der Festlegung der von Ihnen zu entrichtenden Entgelte jeweils zugrunde gelegt worden sind, darunter z. B. die Höhe oder der Umfang Ihrer Einlagen oder der Ihnen von der Bank gewährten Darlehen oder Kredite
- die Bank aus Geschäftsgründen, darunter u. a. aus Rentabilitätsgründen oder um eine zweckmäßigere Nutzung ihrer Ressourcen oder Kapazitäten zu erzielen, ihre generelle Entgeltstruktur und Preisfestsetzung ändert
- die Bank aus Geschäftsgründen, darunter u. a. aus Rentabilitätsgründen oder um eine zweckmäßigere Nutzung ihrer Ressourcen oder Kapazitäten zu erzielen, im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Entgelt- und Preisfestsetzung eine solche Erhöhung für erforderlich hält.

Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird, kann die Bank bei Dauervertragsverhältnissen aus Geschäftsgründen mit einer Frist von einem Monat Entgelte für Leistungen neu einführen, die Ihnen bisher nicht in Rechnung gestellt worden sind, und zwar aus Rentabilitätsgründen oder um eine zweckmäßigere Nutzung der Ressourcen oder der Kapazität der Bank zu erzielen.

Änderungen der Entgelte und Auslagen werden durch Bekanntmachung in der dänischen Tagespresse mitgeteilt.

## **9. Überziehungszinsen und Mahngebühren u. a. m.**

Bei Überziehung oder vertragswidriger Inanspruchnahme eines Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie werden von der Bank Überziehungszinsen berechnet, deren Höhe sich als höchster Darlehenszinssatz im Firmenkundengeschäft zzgl. eines Aufschlages errechnet.

Werden Darlehen oder Kredite von Ihnen überzogen oder vertragswidrig in Anspruch genommen, oder geraten Sie mit Zins- oder Tilgungszahlungen in Rückstand, werden von der Bank als Aufschlag auf den vereinbarten Zinssatz Überziehungszinsen berechnet.

Werden Kredite von Ihnen nach vorheriger Absprache mit der Bank überzogen, können von der Bank je nach Zinsart und Engagementtyp als Aufschlag auf den vereinbarten Zinssatz Überziehungszinsen berechnet werden.

Bei außerordentlichen Geschäftsvorfällen infolge von Kontoüberziehung oder Zins- oder Tilgungsrückstand, so z. B. für die Versendung von Mahnschreiben

und zur Deckung der bei der Durchführung von rechtlichen Inkassogeschäften und der Inanspruchnahme von Rechtshilfe anfallenden Kosten, werden von der Bank Gebühren in Rechnung gestellt.

Auskunft über die Höhe der jeweils geltenden Überziehungszinsen ist bei der Bank erhältlich. Mahngebühren sind dem Preisverzeichnis der Bank und dem Mahnschreiben zu entnehmen.

## **10. Wechselkurse**

Für Zahlungsvorgänge, die in den Geltungsbereich des dänischen Gesetzes über Zahlungsdienste fallen, bei denen ein Umtausch zwischen zwei Währungen erfolgt, setzt die Bank, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, den Kurs jeweils nach den folgenden Grundsätzen fest:

Der so genannte Sofortkurs der Sydbank. Der Kurs wird auf der Website der Bank bekannt gegeben.

Der Referenzkurs. Die Festsetzung des Kurses erfolgt unter Zugrundelegung des Wechselkurses der dänischen Nationalbank mit einem Zu- bzw. Abschlag von bis zu 0,75 % je Währungspaar. Der Zu- bzw. Abschlag hängt von dem fraglichen Währungspaar ab und wird auf Anfrage mitgeteilt.

Der für den Zahlungsvorgang anzuwendende Grundsatz hängt von der Art des Vorganges sowie der Währung ab und wird auf Anfrage mitgeteilt.

Der Sofortkurs der Sydbank auf der Website der Bank oder die Referenzkurse können bei Änderungen des Wechselkurses der dänischen Nationalbank von der Bank jederzeit fristlos geändert werden.

## **11. Gutschriftsvorbehalt**

Einzahlungen auf Ihre Konten, die keine Bareinzahlungen sind, werden Ihnen von der Bank vorbehaltlich des Eingangs des fraglichen Betrages gutgeschrieben. Dies gilt auch für Einzahlungen mittels Schecks, die auf anderen Konten der Bank gezogen sind.

Der Gutschriftsvorbehalt gilt auch, obwohl er in Gutschriftsanzeigen oder sonstigen Mitteilungen über die Einzahlung nicht ausdrücklich erwähnt ist.

## **12. Prüfung von Kontoauszügen**

Sie sind verpflichtet, Ihre herkömmlichen Kontoauszüge und/oder elektronischen Kontoauszüge unmittelbar nach Eingang zu prüfen.

Bei Buchungen, die von Ihnen nicht anerkannt werden können, müssen Sie sich unverzüglich nach Eingang des Kontoauszuges mit der Bank in Verbindung setzen. Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge, die in den Geltungsbereich des dänischen Gesetzes über Zahlungsdienste fallen, können soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nicht später als 2 Monate nach Ausführung des Vorganges geltend gemacht werden.

Sie erhalten Kontoauszüge für Ihre Zahlungskonten nach Absprache mit der Bank, soweit innerhalb eines vereinbarten Zeitraums auf dem Konto Buchungen erfolgt sind.

Soweit Sie Zugang zur Web-Bank der Sydbank und dadurch auch zum elektronischen Archiv, eArkiv, haben, werden die Kontoauszüge an das elektronische Archiv übersendet. Die Kontoauszüge können gegen ein Entgelt in herkömmlicher Papierform übersendet werden.

### **13. Aufrechnung**

Die Bank ist berechtigt, sämtliche mit Ihnen eingegangenen Engagements als ein Engagement zu betrachten. Die Bank ist berechtigt – ohne vorherige Mitteilung an Sie – Aufrechnung von fälligen oder nicht fälligen Forderungen jeglicher Art gegen Ihre gegenwärtige oder zukünftige Gegenforderungen - sowohl in DKK als auch in Fremdwährung – vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Forderung fällig ist oder nicht.

Von der Bank wird keine Aufrechnung vorgenommen gegen Kontoguthaben, die nach Maßgabe geltenden Rechts oder vereinbarten Konditionen vor Gläubigerverfolgung geschützt sind.

### **14. Handhabung personenbezogener Daten**

Kundenbezogene Daten werden von der Bank generell zu Zwecken des Anbietens finanzieller Leistungen jeglicher Art, darunter Beratungsdienste und Leistungen im Rahmen der Kundenbetreuung und -verwaltung, Bonitätsprüfung und des Risikomanagements, sowie für Vermarktungszwecke verarbeitet.

Die Bank holt bei Ihnen personenbezogene Daten ein. Bei Bonitätsprüfungen holt die Bank entsprechende Daten bei von der dänischen Datenaufsichtsbehörde (Datatilsynet) zugelassenen Auskunftsteilen und Warnregistern ein. Die Bank bezieht außerdem Daten vom Zentralen Personenstandsregister und von sonstigen, allgemein zugänglichen Quellen und Registern. Die vom Zentralen Personenstandsregister sowie von den Auskunftsteilen und Warnregistern bezogenen

Daten werden von der Bank laufend aktualisiert.

Soweit Sie Leistungen im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Anspruch nehmen, darunter die Benutzung von Kredit- und Zahlungskarten, Schecks sowie bei Inanspruchnahme der e-Banking-Leistungen der Bank u. a. m., holt die Bank zur einwandfreien Abwicklung und Bearbeitung von Zahlungsvorgängen und der Erstellung von Kontoauszügen, Zahlungsübersichten etc. bei Geschäften, Kreditinstituten etc. Auskünfte ein.

Die Bank gibt insoweit Informationen an Dritte weiter, als dies zur Erfüllung der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen erforderlich ist, etwa in Verbindung mit der Abwicklung von Überweisungsaufträgen. Diese Informationen werden im gesetzlich vorgesehenen Umfang an behördliche Stellen weitergeleitet, so z. B. im Rahmen der einschlägigen Vorschriften des dänischen Gesetzes über die Steuerkontrolle (Skattekontrolloven). Bei Nichterfüllung der Ihnen gegenüber der Bank obliegenden Verpflichtungen ist die Bank befugt, Sie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften bei Auskunfteien und/oder Warnregistern eintragen zu lassen.

Sie können sich bei der Bank – im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des dänischen Gesetzes über die Handhabung von personenbezogenen Daten (Lov om behandling af personoplysninger) – über die entsprechenden, von der Bank bearbeiteten Daten erkundigen. Für die schriftliche Beantwortung einer entsprechenden Kundenanfrage kann die Bank Entgelte erheben.

Stellt die Bank fest, dass die Sie betreffenden Informationen fehlerhaft oder irreführend sind, so erfolgt zwecks Sicherstellung einer einwandfreien Datenverarbeitung eine Berichtigung oder Löschung der betreffenden Daten.

Es steht Ihnen frei, der Bank die erwünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sind Sie nicht bereit, der Bank die betreffenden Informationen mitzuteilen, können eventuell keine vollumfängliche Kundenberatung, keine Bearbeitung einer Kreditanfrage oder aber keine Kundenbetreuung generell erfolgen.

Sind Sie mit der Bearbeitung kundenbezogener Daten durch die Bank nicht einverstanden oder unzufrieden mit der Art und Weise, in der die Datenverarbeitung erfolgt, können Sie bei der Bank eine Beschwerde einreichen. Eine Beschwerde kann zudem jederzeit bei der dänischen Datenschutzbehörde „Datatilsynet“, Borgergade 28, 5. sal, DK - 1300 København K, eingereicht werden.

#### **15. Datei der Kreditinstitute über Scheck- und Kartenmissbraucher**

Soweit Sie Ihr Konto mittels Scheckausstellung oder durch die Benutzung von Zahlungs- und Kreditkarten (z. B. die Dankort-Kreditkarte) überziehen, werden Sie in der Datei der Kreditinstitute über Scheck- und Kartenmissbraucher mit

Namen und Anschrift sowie Personenkennziffer (CPR-Nr.) registriert.

Falls Sie oder Dritte, mit Einfluss auf die Gesellschaft, durch die Benutzung von Zahlungs- und Kreditkarten (z. B. Dankort) das Konto dieser Gesellschaft überziehen, erfolgt eine entsprechende Registrierung.

## **16. Kündigung**

Die Kundenbeziehung kann von Ihnen bzw. der Bank jederzeit fristlos gekündigt werden, soweit keine ausdrücklichen sonstigen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Bei Kündigung der Kundenbeziehung durch die Bank können Sie eine entsprechende Begründung verlangen.

Die Bank kann bei Beendigung der Kundenbeziehung Garantie- und Bürgschaftsverpflichtungen kündigen und sich von sämtlichen Verpflichtungen befreien, die sie für Sie übernommen hat. Gleichermaßen sind Sie verpflichtet, die Bank von sämtlichen Verpflichtungen zu befreien, die von dieser für Sie übernommen worden sind, oder aber entsprechende, von der Bank verlangte Sicherheiten zu leisten.

Soweit Sie die Änderungen der Konditionen der Bank bezüglich Zahlungskonten nicht akzeptieren können, gelten die Vereinbarungen bezüglich Ihrer Zahlungskonten als von Ihnen gekündigt.

## **17. Geschäfte im Ausland**

Bei der Durchführung von Geschäften im Ausland in Ihrem Auftrag, erfolgt die Geschäftsabwicklung durch ein ausländisches Kreditinstitut nach Wahl der Bank, es sei denn, dass mit Ihnen etwas anderes vereinbart wird. Die Bank übernimmt keine Haftung für etwaige Fehler und Versäumnisse des ausländischen Kreditinstituts und steht für die Fähigkeit des ausländischen Kreditinstituts, seinen Verpflichtungen nachzukommen, nicht ein. Bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere bei einem ausländischen Kreditinstitut übernimmt die Bank jedoch die Haftung für etwaige Fehler und Versäumnisse des ausländischen Kreditinstituts, es sei denn, Sie haben das Kreditinstitut selbst gewählt.

Sie unterliegen im selben Umfang wie die Bank dem für den mit dem ausländischen Kreditinstitut geschlossenen Vertrag geltenden Recht, Ortsgebrauch und den Geschäftsbedingungen.

## **18. Haftung der Bank**

Die Bank ist für Verluste aus der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen Ihnen gegenüber insoweit haftbar, als die verspätete oder mangelhafte Erfüllung der Verpflichtung auf Fehler und Versäumnisse der Bank zurückzuführen ist.

Die Bank ist auf keinen Fall, auch nicht in Bereichen, in denen strengere Haftungsbestimmungen vorgesehen sind, für Verluste haftbar, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Systemeinbruch bei IT-Systemen bzw. fehlender Zugriff auf solche oder Beschädigungen der Daten solcher Systeme, welche auf die nachstehend aufgeführten Ereignisse zurückzuführen sind, gleichviel ob die Bank selbst oder aber ein externer Lieferant für den Betrieb der Systeme zuständig ist
  - Ausfall der Stromversorgung oder Telekommunikation der Bank, behördliche Maßnahmen oder Verwaltungsmaßnahmen, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, Sabotage, Terror oder böswillige Sachbeschädigung (einschl. Computerviren und Hackertätigkeit)
  - Streik, Aussperrung, Boykott und Blockade, gleichviel ob der Konflikt gegen die Bank gerichtet oder aber von der Bank selbst oder deren Verband initiiert ist und gleich aus welchem Grund. Dies gilt auch dann, wenn nur Teile der Funktionen der Bank vom Konflikt betroffen sind
  - sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussphäre der Bank liegen.
- Ein Haftungsausschluss der Bank für Verluste ist ausgeschlossen, sofern die Bank
- beim Vertragsschluss den die Verluste verursachenden Umstand hätte vorhersehen, vermeiden oder überwinden müssen
  - auf jeden Fall nach geltendem Recht den die Verluste verursachenden Umstand zu vertreten hat.

Ferner haftet die Bank nicht für direkte Verluste infolge fehlender oder mangelhafter Ausführung der Zahlungsvorgänge, die in den Geltungsbereich des dänischen Gesetzes über Zahlungsdienste fallen.

## **19. Beschwerden über die Bank**

Wenn Sie sich über die Bank beschweren möchten, müssen Sie sich an die jeweilige Filiale der Bank wenden. Führt eine solche Beschwerde zu keinem für Sie befriedigenden Ergebnis, können Sie die Beschwerde dem Beschwerdeverantwortlichen der Bank, d. h. ihre Compliance-Abteilung, Peberlyk 4, DK-6200 Aabenraa vorlegen.

Beschwerden bezüglich der Einhaltung der dänischen Finanzgesetzgebung können dem dänischen Aufsichtsamt für das Kreditwesen (Finanstilsynet),

Aarhusgade 110, DK-2100 København Ø vorgelegt werden.

## **20. Aufsicht**

Die Bank steht unter Aufsicht des dänischen Aufsichtsamtes für das Kreditwesen und ist unter der Nr. F8079 eingetragen.

## **21. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Etwaige Streitigkeiten sind nach dänischem Recht und von den ordentlichen Gerichten des Königreichs Dänemark zu entscheiden.

Dies ist eine Übersetzung der dänischen „Almindelige forretningsbetingelser – erhvervskunder“. Im Zweifelsfall gilt der dänische Text.